

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1981

Geschäftszahl

81/17/0047

Rechtssatz

Die durch Organe der abgabenberechtigten Bundeshauptstadt Wien erfolgte Anbringung des Hinweisschildes nach § 1 Abs 4 Wr ParkometerG auf einer Standsäule (mit insgesamt zwei straßenverkehrszeichen und drei Zusatztafeln) bewirkt, daß das Beschränkungszeichen "Kurzparkzone" - nach dem im § 48 Abs 4 StVO 1960 positivierten Standard der Erkennbarkeit des durch Straßenverkehrszeichen Angeordneten - objektiv nicht (ausreichend) wahrnehmbar ist, und belastet die Kurzparkzonenverordnung daher mit dem Mangel ihrer gehörigen Kundmachung.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1981:1981170047.X04